

Schematherapie im Gutachterverfahren

„Anhand des Beispielfalles wird, wie schon anlässlich vorhergehender Gutachtertägungen, bekräftigt, dass die Einbringung bestimmter Methoden wie EMDR, Trauma- oder Schematherapie nach Young dann seitens der Gutachter akzeptiert werden kann, wenn diese in einem entsprechenden Gesamtbehandlungsplan des behandelnden Richtlinienverfahrens integriert werden und somit nicht in den Vordergrund treten bzw. dominant ohne Bezug zu diesem Verfahren angewandt werden. Dabei muss die Konzeption des jeweiligen Richtlinienverfahrens jedoch erhalten bleiben.“

(aus dem Protokoll der Gutachtertagung vom 23.05.2007)